

Schutzkonzept für das Hallenbad und Freibad Willisau

abgestützt auf das Musterkonzept des VHF Verband Hallen- und Freibäder für die Bäder-Wiedereröffnung nach der „Corona-Schliessung“

Inhalt

1 Präambel

2 Ausgangslage

- 2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern
- 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze
- 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts
- 2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

3 Risikobeurteilung und Triage

- 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung
- 3.2 Krankheitssymptome

4 Anreise und Abreise

5 Vorgaben für das Hallenbad Willisau

- 5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse
- 5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten
- 5.3 Reinigung und Hygiene
- 5.4 Verpflegung/Gastronomie
- 5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur
- 5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

6 Vorgaben für das Freibad Willisau

- 6.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse
- 6.2 Umkleide/Duschen/Toiletten
- 6.3 Reinigung und Hygiene
- 6.4 Verpflegung / Gastronomie
- 6.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur
- 6.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

7 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

7.1 Öffentliches Schwimmen

7.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

10 Fazit

11 Inkrafttretung

1 Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum. Im französisch- und italienischsprechenden Raum gibt es die Association des Piscines Romandes et Tessinoises APRT.

Zweck des VHF sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Verband Hallen- und Freibäder VHF

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Freibadsaison hat bereits begonnen, einfach noch mit mehrheitlich geschlossenen Freibädern. Nun dürfen die Schwimmbäder nicht nur für den reinen Sportbetrieb, sondern ganz generell wieder geöffnet werden. Deshalb engagiert sich der VHF, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen, in den Restaurants / Kiosken usw.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für den VHF höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 3.2 vom 04.06.2020 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27.5.2020 und den danach erfolgten Anpassungen, welche ab dem 30.05.2020 sowie ab dem 06.06.2020 in Kraft treten.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**:
 - 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person siehe unten).
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche**:
 - **Für den Trainingsbetrieb sind der 2 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.**
 - **Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 2 m Mindestabstand nach wie vor.**

- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallen- oder Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person; **es wird aber nicht mehr zwischen Wasserfläche und Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden, sondern für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann auch die gesamte Fläche miteinbezogen werden.**

- Maximale Gruppengrösse **ausserhalb der Sportfläche** (gemäss BAG):

Ab dem 30.05.2020 gilt: 30 Personen im öffentlichen Raum.

- Maximale Gruppengrösse **innerhalb der Sportfläche** (gemäss BASPO):

Ab dem 06.06.2020 gilt: Keine Einschränkung mehr bei den Trainingsgruppen.

- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des VHF soll die geordnete Wiederinbetriebnahme der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität

eingräumt. **Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.**

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Badbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Badbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Bade- + Sauna- + Wellnessanlagen, da solche vielerorts mit einem Hallenbad verknüpft sind.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise und Abreise

Die An-/Abreise zum Hallen-/Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte wenn möglich vermieden werden.

5 Vorgaben für das Hallenbad Willisau

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: **60 Personen**

Zusätzlich gilt: 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person >siehe unten).

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb des Beckens** ist: **40 Personen**

Für den Trainingsbetrieb sind der 2 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.

Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 2 m Mindestabstand nach wie vor.

Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Hallenbad beträgt weiterhin 10m² pro Person.

Es wird aber nicht mehr zwischen Wasserfläche, Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden, sondern für das Berechnen der gesamten Personen-Anzahl, welche sich im Bad aufhalten darf, kann auch die gesamte Fläche miteinbezogen werden.

- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch Erfassung an der Kasse gewährleistet.
Die 2 m-Distanzregel ist eigenverantwortlich von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
Die maximale Aufenthaltsdauer im Hallenbad beträgt in der Regel 2 Stunden.
Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In den Sammel- und Einzelumkleidekabinen sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht oder einzelne Kabinen gesperrt worden.
- Die Anzahl Garderobenkästchen ist reduziert worden, um diese Abstände einhalten zu können.
- Bei den Duschen wurde jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten ist jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen worden.
- Im Garderobebereich sind die aktuellen BAG-Hinweis-Plakate angeschlagen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender montiert worden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

5.4 Verpflegung / Gastronomie

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 6. Juni gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separat organisiert und markiert.
- Vor der Kasse sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht worden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet worden.
- Bargeldloses zahlen ist möglich. Dem Kassenpersonal stehen Hygiene-Handschuhe zur Verfügung.
- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle (bei Bedarf*) manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.

*Bei Bedarf heisst, wenn die maximale Anzahl Besucher aufgrund der Flächenregelungsberechnung an einem Spitzentag überhaupt erreicht werden kann.

- An den Eingängen sind aktuelle BAG-Hinweis-Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender montiert worden.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor dem Sprungbrett sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht worden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Auch bei den Liegestühlen muss der 2 m-Abstand eingehalten werden.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Vorgaben für das Freibad Willisau

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

6.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

• Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: **550 Personen**

Zusätzlich gilt: 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person >siehe unten).

• Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist: **100 Personen**

- Für den Trainingsbetrieb sind der 2 m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot aufgehoben.

- Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 2 m Mindestabstand nach wie vor.

• Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Freibad aufhaltenden Personen ergibt.

• Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine permanente Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle gewährleistet.

• Die Distanzregel von 2 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist eigenverantwortlich von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.

- Bei Bedarf wird eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt.
- Die maximalen Gruppengrößen auf der Rasenfläche müssen den BAG-Vorgaben entsprechen.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung werden von der Betriebsleitung reduziert, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

6.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht worden.
- Bei den Garderobenkästlis ist die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Ausserhalb dieser Kabinen sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Vor allen Einzel-Duschen sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht worden.
- In den Toiletten ist jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen worden.
- Im Garderobebereich sind die aktuellen BAG-Hinweis-Plakate angeschlagen.
- Im Garderobebereich sind die aktuellen BAG-Hinweis-Plakate angeschlagen.

6.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender montiert worden.

6.4 Verpflegung / Gastronomie

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 6. Juni gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen.
- Vor den Kioskausgaben sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht worden.

6.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separat organisiert und markiert.
- Vor der Kasse sind 2m-Abstandsmarkierungen angebracht worden.

- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Kassen-/Kiosk-Theken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet werden.
- Bargeldloses bezahlen ist möglich. Das Kassenpersonal kann sich wo möglich mit Hygiene-Handschuhen schützen.
- An den Eingängen sind aktuelle BAG-Hinweis-Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor dem Sprungbrett, der Rutsche und der Laufbahn sind 2 m-Abstandsmarkierungen angebracht worden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Wasserspielgeräte werden vorderhand nicht ins Wasser gegeben.

6.6 Verteilung von mehreren Gruppen

Bei Kursen / organisierten Gruppen ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen wenn möglich in begrenzten Bereichen aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

7 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

7.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**

Die Hygiene- und Abstandsregeln, die Anzahl in die Bäder eingelassene Personen sowie die Grössen organisierter Gruppen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- **Material:**

Das für den Schwimmbetrieb, die Schwimmkurse und Schulen angebotene Material wird regelmässig gereinigt / desinfiziert.

- **Risiko-/Unfallverhalten:**

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**

In unseren Bädern sollen die Gäste nach Möglichkeit protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt. Wir stellen unseren Gästen jedoch die Möglichkeit zur Verfügung, sich freiwillig auf einer Liste mit obigen Angaben einzutragen.

7.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für organisierten Sport / Schwimmkurse / Schwimmtrainings gelten vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

Über die Kurs-Teilnehmerlisten ist die Rückverfolgung der Teilnehmenden jederzeit gewährleistet.

8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Der Anlagenbetreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung, Selbstdisziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung / Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal im Hallen- und Freibad führt regelmässige Kontrollgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit / Widerstand werden in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgeboden.

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Dieses Schutzkonzept wird der Stadt Willisau als Anlagenbetreiber vorgelegt, auf der Homepage www.sportwillisau.ch aufgeschaltet und im Hallen- und Freibad in papierform aufgelegt.

10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist der VHF als Branchenverband überzeugt, dass die Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommt. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber umgesetzt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch / mental für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

11 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für das Hallenbad und Freibad Willisau ist ab 6. Juni 2020 in Kraft.

Dieses Konzept ist als Arbeitspapier zu verstehen, das nicht fix auf unbestimmte Zeit definiert ist, sondern dynamisch neuen Vorgaben und Gegebenheiten angepasst wird.

Das BASPO weist darauf hin, dass dieses nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validiert, nicht aber solche von Betreiber-/Branchen-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, was mit diesem Konzept für das Hallen- und Freibad Willisau getan ist.

Für die korrekte Umsetzung ist die Leitung des Sportzentrum Willisau verantwortlich.

Dieses Konzept ist in Anlehnung an das Muster-Konzept des VHF Verband Hallen- und Freibäder erstellt worden

Kontakt VHF:

Präsident VHF Thomas Reutener / E-Mail: thomas.reutener@sportanlagen-wallisellen.ch

Geschäftsführer VHF Martin Enz / E-Mail: gs@vhf-gsk.ch

Kontakt Hallen- und Freibad Willisau:

Leitung Sportzentrum Willisau Joe Bossert / E-Mail: joe.bossert@willisau.ch

Willisau, 6. Juni 2020 / Joe Bossert / Pius Stauffer